

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

1. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021 danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Zuständigkeit für den Untergrund und die Raumplanung liegt bei den Kantonen. Die Planungsgrundlagen des Untergrundes (zum Beispiel mittels nationalen Übersichtsmodellen) sind dabei ein sehr berechtigtes und wichtiges Anliegen und ihre Digitalisierung ist absolut notwendig und zeitgemäss.

Mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) beabsichtigt der Bund, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um künftig geologische Daten von Privaten, den Kantonen und dem Bund für die Planung im Untergrund in geeigneter und einfach zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

Wir bedauern, dass in der laufenden Vernehmlassung lediglich der Gesetzesteil ohne die dazugehörige Verordnung vorliegt. Die für den Vollzug der Kantone relevante Punkte werden erst in der Verordnung geregelt. Entsprechend ist es nicht möglich abzuschätzen, wie sich die Änderungen im GeolG hinsichtlich der personellen und finanziellen Aufwendungen für den kantonalen Vollzug auswirken.

Im Kanton Aargau werden die geologischen Daten von Privaten schon seit langer Zeit eingefordert und archiviert. Seit 1. März 2013 ist die Planung des Untergrundes mit der Einführung des Gesetzes über die Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) rechtlich geregelt.

2. Detailbemerkungen

Mit dem neuen Art. 28a GeolG werden Private verpflichtet, primäre geologische Daten dem Bund und den Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Aus unserer Sicht muss hier zwischen bereits bestehenden Daten und künftig neu erhobenen Daten unterschieden werden. Die nachträgliche Erfassung bestehender Daten, beispielsweise von alten Bohrungen, ist zumindest teilweise nur mit grossen personellen und finanziellen – in der Höhe schwer abzuschätzenden – Aufwendungen möglich. Für neue Daten besteht im Kanton Aargau die mit der Gesetzesänderung vorgesehene Pflicht bereits.

Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus. Die Bemessung der Entschädigung ist noch nicht definiert, da diese erst in der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) geregelt wird. Abschätzungen bezüglich Umsetzung und Aufwand sind noch nicht möglich.

Die kostenlose Sammlung von primären geologischen Daten von Privaten durch den Bund und die Kantone sollte lediglich basierend auf dem nationalen Interesse erfolgen.

Die mit dem neuen Art. 28b GeolG verbundene Pflicht zur kostenlosen gegenseitigen zur Verfügungsstellung der vorhandenen geologischen Daten und Informationen zwischen Bund und Kantonen begrüßen wir. Diese Regelung geht über Art. 14 GeolG hinaus (nicht nur Geobasisdaten, sondern alle geologischen Daten).

Die in Art. 28c GeolG formulierte verpflichtende Übergabe von herrenlosen geologischen Daten an den Kanton ist aus unserer Sicht berechtigt, dürfte jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Es ist aber wesentlich, dass solche Daten nicht verlorengehen respektive der Kanton diese nutzen, verwerten und so der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen kann.

3. Schlussfolgerungen

Die Zielsetzung der Änderung des GeolG für umfassende und gut strukturierte Planungsgrundlagen des Untergrunds sowie die Auslieferung respektive der Austausch der dafür vorhandenen geologischen Daten begrüßen wir.

Im Kanton Aargau ist die Abgabe geologischer Daten von Privaten an den Kanton, wie das in den Änderungen im GeolG neu verankert werden soll, seit der Inkraftsetzung des GNB bereits geregelt.

Die Vorlage hat für den Kanton Aargau personelle und finanzielle Folgen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen lassen. Eine verlässliche Schätzung ist erst möglich, wenn weitere Details der praktischen Umsetzung aus der Verordnung bekannt sind. Entsprechend sind die Kantone zu den Regelungen in der Verordnung anzuhören.

4. Antrag

Die aus den Änderungen im GeolG/in der GeoIV hervorgerufenen personellen und finanziellen Mehraufwendungen für den Kanton sind durch den Bund angemessen zu entschädigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- madeleine.pickel@swisstopo.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
madeleine.pickel@swisstopo.ch

Appenzell, 16. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS,
3003 Bern
per E-Mail: madeleine-pickel@swisstopo.ch
(Pdf und Word-Datei)

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 10. September 2021

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Revision des Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) bis am 20. September 2021 zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Das Erfordernis der Bereitstellung von Daten über die Nutzung des Untergrunds ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgewiesen. Die Planung im Untergrund wird zunehmend wichtiger. Immer mehr Schutz- oder Nutzungsinteressen stossen im Untergrund aufeinander und sind im Rahmen von Interessenabwägungen auch auf Stufe Richtplanung zu ermitteln, zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen bzw. aufeinander abzustimmen. Zu denken ist vor allem an Infrastruktur, für die auf der Erdoberfläche immer weniger Platz zur Verfügung steht, die aus anderen Gründen (z.B. Immissionsschutz) in den Boden verlegt werden soll oder an Anlagen, die auf den Untergrund angewiesen sind (z.B. Untertagabbau von Rohstoffen). Gerade das Beispiel Cargo sous terrain zeigt, dass nicht nur zwischen verschiedenen Nutzungen im Untergrund Konflikte zu lösen sind, sondern auch zwischen Nutzungen auf der Erdoberfläche und im Untergrund.

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation. Der Austausch von Geologiedaten zwischen Bund, Kanton und Privaten ist wichtig und dient einer genaueren Beschreibung des Untergrunds. Ein schweizweit harmonisiertes Vorgehen beim Datenaustausch zur Untergrundbeschreibung nützt langfristig allen Akteuren. Der Regierungsrat erachtet es als zentral, dass die Fragen zum Urheberrecht, aber auch eigentumsrechtliche Aspekte soweit geklärt sind, dass mögliche Gerichtsverfahren weitestgehend vermieden werden können. Es stellt sich aber die Frage, ob es zum heutigen Zeitpunkt gerechtfertigt ist, dass ein geregelter Datenaustausch zwischen Bund, Kanton und Privaten auf der Stufe des Geoinformationsgesetzes nur einseitig festgelegt wird. Es ist deshalb die Regelung im Geoinformationsgesetz aufzunehmen, dass der Bund und die Kantone auch gegenüber den Privaten die Daten mit einer entsprechenden



gleichberechtigten Kostenfolge für die Privaten zur Verfügung stellen müssen. Durch diese gegenseitige Offenlegung entsteht ein fruchtbarer Austausch unter den verschiedenen Akteuren, was zu einer deutlichen Verbesserung der Kenntnisse über den Untergrund führen wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Generell

Im Geoinformationsgesetz werden derzeit drei Fachthemen geregelt, die in Bundeskompetenz liegen. Neben der Landesvermessung (Abschnitt 3) und der amtlichen Vermessung (Abschnitt 5) ist dies auch die Landesgeologie (Abschnitt 4). Die Bestimmungen zu diesen Fachthemen sind allgemein gehalten und regeln in wenigen Artikeln die Aufgabe, die räumliche Abdeckung und fachspezifisch weitere Grundsätze zu den Daten. Die Einheit der Begriffsdefinition in Art. 3 Abs. 1 GeolG wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung durch Geologiedatendefinitionen durchbrochen. Werden bisher nur allgemeine Begriffe zum Themengebiet der Geodaten beschrieben, kommt nun eine Definition spezifischer Fachdaten hinzu. Zur amtlichen Vermessung oder zur Landesvermessung werden in Art. 3 Abs. 1 GeolG auch keine Definitionen aufgeführt. Es ist deshalb im Sinne der Einheitlichkeit zu prüfen, ob die Begriffsdefinitionen zu Geologiedaten im Abschnitt 4, z.B. in Art. 27 GeolG oder auf Verordnungsstufe eingefügt werden.

Antrag:

- Die Begriffsdefinition zu Geologiedaten ist in den Abschnitt 4 zu verschieben.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k und Bst. l

Eine Unterscheidung in *primäre geologische Daten* und *prozessierte primäre geologische Daten* wird grundsätzlich unterstützt. Die Begriffsdefinition ist jedoch gemäss nachfolgendem Antrag zu präzisieren.

Antrag:

- Änderung der Begriffsdefinitionen:
 - Art. 3 Abs. 1 Bst. k; geologische Daten: Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufende Prozess
 - Art. 3 Abs. 1 Bst. l; *primäre geologische Daten*: Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften

Art. 28a

In Art. 28a Abs. 1 wird eine Hol-Schuld des Kantons bzw. des Bundes verankert. Diese sollte zumindest mit einer aktiven Meldepflicht kombiniert werden. Dies ermöglicht eine Übersicht, in welchem Gebiet welche geologischen Daten vorliegen und eingeholt werden können. Detailbestimmungen gemäss Art. 28a Abs. 2 sind in den Ausführungsbestimmungen auf der Verordnungsstufe zu regeln. Auf Verordnungsstufe ist ebenfalls zu regeln, innerhalb welcher Frist die Geologiedaten zu Verfügung gestellt werden müssen, damit der Datenaustausch zeitnah sichergestellt werden kann.

Weder die Anpassungen im GeolG noch der erläuternde Bericht nimmt Stellung dazu, in welcher Form die Geologiedaten digital aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Bund hat nach Auffassung des Regierungsrates ein minimales Datenmodell für den Datenaustausch zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls hat der Bund die Homogenisierung der Daten sicherzustellen.



Anträge:

- Art. 28a Abs. 1 ist mit einer Meldepflicht zu verbinden.
- Die Detailbestimmungen gemäss Art. 28a Abs. 2 sind auf Verordnungsstufe zu regeln. In den Ausführungsbestimmungen ist zu ergänzen, innert welcher Frist die Daten zu Verfügung gestellt werden müssen.
- In Art. 28a Abs. 3 sollte aufgenommen werden, dass der Bund ein Datenmodell für den Datenaustausch bereitstellt und die Homogenisierung der Daten regelt.

Änderung des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957

Redaktioneller Hinweis: Der Gesetzestext erwähnt Art. 45 EBG; im erläuternden Bericht wird Art. 47a Abs. 2 EBG aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

(madeleine.pickel@swisstopo.ch)

Ihr Zeichen: Vernehmlassung 2021/37
Unser Zeichen: 2021.DIJ.3673

15. September 2021

RRB Nr.: 1076/2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Insgesamt begrüsst der Kanton Bern die Schaffung rechtlicher Grundlagen sehr, damit künftig raumbezogene geologische Daten für die Planung im Untergrund zur Verfügung gestellt werden können. Ebenso erachtet der Regierungsrat es als sinnvoll, die geologischen Daten analog der Geobasisdaten zu behandeln. Damit können die Zuständigkeiten eindeutig geregelt und bewährte Prozesse zwischen Bund und Kantonen für die Datenmodellierung und –bereitstellung angewendet werden.

2. Anträge

Bei der angekündigten Erweiterung von Anhang 1 der GeoIV um geologische Geobasisdaten erwartet der Kanton Bern, dass der Bund die Kantone bei der Ableitung, Bezeichnung und Zuständigkeitsregelung von Geobasisdaten nach Bundesrecht und kantonalem Recht miteinbezieht.

2.1 Zu Art. 28a des Entwurfs

Im erläuternden Bericht wird mit Bezug zu Artikel 28a die Hol-Schuld des Kantons bzw. des Bundes angesprochen. Der Regierungsrat erachtet es als zentral, dass in den noch zu formulierenden Ausführungsbestimmungen (siehe Art. 28a Abs. 3) eindeutig geklärt wird, auf welche Weise die Datenlieferung von den Privaten zu Bund und Kantonen zu erfolgen hat. Es sollte sichergestellt werden, dass Private einen bestimmten Datensatz nur einmal entweder an Bund oder Kantone ausliefern müssen; die weitere Verteilung müsste mittels Datenaustausch zwischen Bund und Kantonen gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die Entschädigungsregelung entsprechend auszugestalten. Der Regierungsrat beantragt, dass insbesondere der Lieferprozess der Daten von Privaten an Bund und/oder Kantone gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet wird.

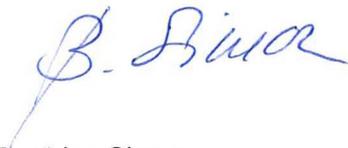
2.2 Zu Art. 28b des Entwurfs

Der Kanton Bern begrüsst die Ausweitung des kostenlosen Datenaustauschs zwischen Bund und Kantonen auf geologische Daten. Dabei sind die inzwischen etablierten Kanäle wie www.geodienste.ch resp. die Bundesgeodateninfrastruktur zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerung und Sport VBS
BR Viola Amherd

Per Mail an madeleine.pickel@swisstopo.ch

Liestal, 14. September 2021
VGD/AGI

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeolG). Gerne nutzen wir die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden. Wir begrüssen, dass die geologischen Informationen zusammengetragen und vereinheitlicht werden sollen.

Es gibt jedoch zwei Punkte, die präzisiert werden sollten. Diese betreffen die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m) und die Entschädigungsfrage für die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten. Unsere konkreten Änderungsanträge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag Kanton Basel-Landschaft
Art. 3 Abs. 1 Bst. k	<i>geologische Daten</i> : Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten</i> : Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse.
Art. 3 Abs. 1 Bst. l	<i>primäre geologische Daten</i> : Messdaten, Aufnahmen, Doku-	<i>primäre geologische Daten</i> : Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit

	mentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;	aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften;
Art. 28a Abs. 2 1)	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet der Bund eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigt er die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.
Art. 28a Abs. 3 2)	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie in einem Objektkatalog die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

- 1) In Art. 28a wird nicht unterschieden zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen ist in der Regel wesentlich aufwändiger als z.B. bei der Erteilung von Bohrbewilligungen die Daten in einem bestimmten Format von Dritten anzufordern. Die Kosten für die Bereitstellung historischer Daten, auch primärer Daten, sollte in Art. 28a Abs. 2 aufgenommen werden.
- 2) In Art. 28a Abs. 3 sollte auch aufgenommen werden, dass der Bund Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstellt.

Die geologischen Daten müssen zudem in einem Objektkatalog klar beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen.

Bezüglich dem Datenschutz muss die Formulierung im Kapitel 5.5. des Erläuterungsberichts nach unserer Ansicht angepasst werden. Der letzte Satz im ersten Absatz ist in der Hinsicht widersprüchlich und unglücklich. Auf die Grundbuchdaten findet das Datenschutzrecht selbstverständlich Anwendung. Hingegen bleiben die geologischen Daten weiterhin Sachdaten.

Alleine die Erhebung und Erfassung von geologischen Daten ist datenschutzrechtlich nicht relevant. Mit der Verknüpfung zu Personendaten (z.B. Grundbuchnummer oder Adresse) verschiebt sich die Betrachtungsweise und der kombinierte Datensatz wird datenschutzrechtlich ein Thema.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an:
madeleine.pickel@swisstopo.ch

Basel, 7. September 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2021
Vernehmlassung zur Revision Geoinformationsgesetzes (GeolG, SR 510.62):
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19.05.2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Geoinformationsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen. Der Regierungsrat unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, damit künftig geologische Daten einfacher zwischen Bund und Kantonen ausgetauscht und koordiniert für die Planung im Untergrund und für die Landesgeologie zur Verfügung gestellt werden können.

Wir stehen demzufolge den vorgesehenen Änderungen – mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte, für welche wir eine Anpassung oder Ergänzung beantragen – positiv gegenüber.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k und l

Die geologischen Daten müssen klarer definiert werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen.

Änderungsantrag zu Bst. k

geologische Daten: Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse

Änderungsantrag zu Bst. l

primäre geologische Daten: Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften

Art. 28a GeolG

In Art. 28a wird nicht unterschieden zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen, ist in der Regel wesentlich aufwändiger, als beispielsweise die

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Daten bei der Erteilung von neuen Bewilligungen anzufordern. Die Unterscheidung muss berücksichtigt und ergänzt werden.

In Art. 28a Abs. 3 sollte zudem aufgenommen werden, dass der Bund auch Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstellt. Die zu erlassenden Vorschriften sollen zudem in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Adrian Moser, adrian.moser@bs.ch, Tel. 061 267 92 67, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports DDPS
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : madeleine.pickel@swisstopo.ch

Fribourg, le 21 septembre 2021

Modification de la Loi fédérale sur la géoinformation (LGéo)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de loi cité en référence et se détermine comme suit.

En préambule, il tient à saluer les compléments apportés à la loi sur la géoinformation en relation avec les géodonnées géologiques. Ces modifications permettent en effet de pallier, dans de nombreux cantons, l'absence de bases légales régissant la collecte des données géologiques ainsi que leur utilisation et leur mise à disposition par les autorités. Les nouvelles dispositions prévues ainsi que l'extension consécutive du catalogue des géodonnées de base de droit fédéral (annexe de l'OGéo) permettront de clarifier les questions de propriété, d'accès et d'utilisation des géodonnées géologiques. L'établissement de modèles de géodonnées minimaux contribuera à l'harmonisation des données ainsi qu'à des échanges facilités et une utilisation accrue.

D'importants bénéfices sont attendus du point de vue de l'amélioration de la connaissance et de l'évitement des conflits d'utilisation du sous-sol ainsi que de la prévention des risques géologiques, avec également des conséquences favorables sur le plan économique. Finalement, la mise à disposition des connaissances liées au sous-sol représente une plus-value précieuse dans la réalisation de tâches de certaines instances cantonales en lien avec la forêt, les dangers naturels ou encore les milieux naturels au sens large.

Dans le détail des articles, nous nous permettons de formuler les remarques suivantes :

Art. 3 al. 1 Définitions :

- > Pour éviter tout débat polémique, les définitions fournies à la fois dans la LGéo (art. 3. al. 1) et dans l'ordonnance sur la géologie nationale (OGN, art. 2) devraient être identiques.
- > Ces définitions doivent être claires et univoques. Comme contre-exemple, nous relevons que les définitions proposées par l'OGN ne permettent pas d'affirmer avec certitude si un log de forage est une donnée géologique primaire (description lithologique de carotte de forage) ou primaire traitée (profils de forage).

- > Le terme "données géologiques" semble inadéquat. Dans la LGéo, il est question avant tout de géodonnées, ce qui est d'ailleurs corroboré par le point 1.2.1 du rapport explicatif : "les données géologiques étant toujours à référence spatiale, il s'agit nécessairement de géodonnées".
- > A l'instar des données gérées par le service géologique national de swisstopo, un bon nombre de données géologiques secondaires sont des géodonnées de base et devraient être également concernées par le projet de loi, ce qui n'est pas le cas en l'état.

Art. 28a Mise à disposition de données géologiques :

- > Al. 1 – *Titulaires de droits sur les données géologiques* : en général, il ne s'agit pas des bureaux de géologie mais de leurs mandants, pour lesquels les bureaux ont réalisé des levés ou des expertises géologiques. Ces "titulaires", très nombreux et très hétérogènes, ne sont peut-être même pas conscients des droits dont ils disposent sur ces données. Pour éviter les écueils liés à l'identification des titulaires, il est proposé d'adopter une autre formulation : "Les données géologiques primaires ou les données géologiques primaires traitées doivent être mises à la disposition des cantons et de la Confédération".
- > Al. 2 – *Indemnité* : selon le projet mis en consultation, une indemnité n'est due que pour les données géologiques primaires traitées. Selon le rapport explicatif, il s'agit de rembourser tout ou partie des frais consentis pour le traitement et le calcul de l'indemnité doit tenir compte des contributions publiques déjà allouées.

Dans la mesure où le calcul de cette indemnité risque d'être la cause de pénibles tractations et un obstacle majeur à la fourniture des données, il serait judicieux de considérer que ces données ont déjà été financées et qu'elles doivent être fournies gratuitement, éventuellement en échange d'un montant forfaitaire destiné à couvrir les frais de préparation et de livraison des données. Si un système de tarification est maintenu, il devrait alors impérativement répondre à des objectifs clairs, pratiques et équitables ; sans quoi la révision de la LGéo introduira d'inévitables tensions, voire des blocages entre les cantons et les bureaux privés.

- > Al. 3 – *Dispositions édictées par le Conseil fédéral* : cet alinéa suscite de très nombreuses interrogations, auxquelles le rapport explicatif n'apporte pas de réponse. A cet égard, les ordonnances qui seront adaptées ou édictées en lien avec ces modifications de la LGéo devraient être mises en consultation en même temps. Des compléments d'information bienvenus pourraient ainsi être fournis au sujet :
 - > des nouvelles géodonnées de base ;
 - > des exigences qualitatives et techniques à respecter (p. ex. des modèles de géodonnées minimaux) ;
 - > de l'accès aux données géologiques, en lien avec leur utilisation (par les autorités, des privés et le grand public) ;
 - > des modalités de la mise à disposition ;
 - > des modalités de l'indemnisation ;
 - > de l'obligation d'annonce (évoquée dans le rapport explicatif).

Art. 28c Données géologiques orphelines

Comme mentionné ci-dessus en relation avec l'art. 28a al. 1), l'identification des titulaires de droits, ou l'établissement de leur inexistence pour les données orphelines, est une tâche ardue qui présente de nombreuses difficultés. Pour éviter d'ériger des obstacles à la collecte et à l'utilisation des données géologiques, il vaudrait mieux éviter le débat sur les titulaires de droits.

Modification de la Loi sur les chemins de fer

La modification prévue n'est pas la même selon qu'on se réfère au projet de modification de la LGéo (Art. 45 *Données géologiques*) ou au rapport explicatif (Art. 47a *Informations géologiques*).

Le Conseil d'Etat n'a pas d'autre remarque à formuler et vous remercie de l'avoir consulté sur ce projet de loi.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique



Genève, le 1^{er} septembre 2021

Le Conseil d'Etat

3999-2021

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports (DDPS)
Madame Viola AMHERD
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur la géoinformation – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 19 mai dernier relatif à l'objet cité en titre et vous fait part ci-après de son avis.

A titre liminaire, le canton de Genève a adopté en 2017 la loi cantonale sur les ressources du sous-sol, loi qui consacre un chapitre aux données géologiques (L 3 05). Ce chapitre traduit la volonté du canton d'améliorer la connaissance du sous-sol et instaure les bases légales nécessaires à la centralisation et transmission systématique des informations géologiques. Ainsi, son article 16 vise à garantir l'accès gratuit pour le canton à l'intégralité de l'information et contraint les acteurs du secteur privé à une livraison active des données. De plus, notre Conseil a récemment adopté une modification de cette loi afin de renforcer l'importance de la connaissance géologique pour une bonne gestion et intégration des ressources du sous-sol dans l'aménagement du territoire.

Dès lors, notre Conseil soutient la modification proposée qui est pleinement en accord avec la stratégie cantonale et qui répond aux enjeux futurs de la bonne utilisation du sous-sol.

Nous saluons notamment l'établissement d'un standard minimal à l'échelle nationale qui facilitera l'échange entre la Confédération et les cantons, ainsi que l'émergence de projets inter cantonaux tout en respectant l'autonomie et le rôle d'autorité de ces derniers. En particulier, notre Conseil veille au respect de l'autonomie cantonale en matière d'organisation et de procédure.

Notre Conseil souhaite souligner la qualité du rapport explicatif très complet et précis.

Toutefois, deux points doivent être clarifiés. Il s'agit de la délimitation des données géologiques (art. 3, al. 1, lettres k, l et m) et de la question de l'indemnisation par les cantons de la fourniture de données géologiques traitées.

Les données géologiques doivent être décrites plus clairement afin que tous les intéressés sachent quelles données doivent être fournies. Les prescriptions cantonales doivent être prises en compte dans l'indemnisation de la fourniture de données géologiques traitées.

Nos propositions concrètes pour les différents articles sont indiquées dans le tableau en annexe.

Finalement, notre Conseil tient à rappeler la nécessité de prévoir une collaboration étroite avec les cantons pour la mise en œuvre des modifications apportées, notamment pour ce qui concerne la répartition des tâches entre cantons et Confédération, ainsi que des modalités opérationnelles d'échange de données qui devront encore être précisées. Cette collaboration doit s'appuyer sur la conférence sous-sol géologique, qui avec une représentation officielle par canton, coordonne déjà l'échange des données géologiques.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexe : mentionnée

Copie à : Office fédéral de la topographie – Swisstopo
madeleine.pickel@swisstopo.ch



Modification de la loi sur la géoinformation – procédure de consultation – Proposition d'amendements

Remarque générale

L'art. 28a ne fait pas de distinction entre les données historiques et les nouvelles données générées après l'entrée en vigueur de la loi. Fournir des données historiques et les échanger dans des formats de données uniformes est généralement beaucoup plus coûteux que si ceci est demandé en amont de l'acquisition des données. Les coûts de la fourniture de données historiques, y compris les données primaires, devraient être inclus dans l'article 28a, paragraphe 2.

Amendements

GeolG	Teneur actuelle	Proposition d'amendements
Art. 3 al.1 let. k	<i>Données géologiques:</i> données concernant le sous-sol géologique, relatives notamment à sa structure, sa nature et ses propriétés, à son utilisation passée et présente et à sa valeur économique, sociale et scientifique, ainsi qu'à des processus géologiques passés, présents et potentiels.	<i>Données géologiques:</i> toutes les données décrivant le sous-sol géologique et son utilisation ainsi que les processus qui s'y déroulent.
Art. 3 al.1 let. l	<i>Données géologiques primaires:</i> données de mesure, levés, documentations et descriptions directes de caractéristiques géologiques;	<i>Données géologiques primaires:</i> données de mesure, levés, documentations et descriptions directes de caractéristiques géologiques; tels que les profils de forage.
Art 28a al.2	Les données géologiques primaires doivent être mises gratuitement à la disposition de la Confédération et des cantons; une indemnité est versée par la Confédération et les cantons lorsque la fourniture de données géologiques primaires traitées est demandée; le calcul de cette indemnité tient compte des contributions publiques déjà allouées.	Les données géologiques primaires doivent être mises gratuitement à la disposition de la Confédération et des cantons; une indemnité est versée par la Confédération lorsque la fourniture de données géologiques primaires traitées est demandée; le calcul de cette indemnité tient compte des contributions publiques déjà allouées.

Per E-Mail an:
madeleine.pickel@swisstopo.ch

Glarus, 7. September 2021

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber



Sitzung vom

14. September 2021

Mitgeteilt den

14. September 2021

Protokoll Nr.

832/2021

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an:

madeleine.pickel@swisstopo.ch

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Teilrevision weist einige Lücken und Schwachstellen auf, die zu beseitigen sind.

Begriffe (Art. 3 Abs. 1 lit. I GeolG)

Der Begriff der «primären geologischen Daten» im neuen Art. 3 Abs. 1 lit. I GeolG ist unseres Erachtens zu wenig präzise definiert. Der Begriff ist so zu umschreiben, dass für alle Beteiligten klar ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen.

Wir beantragen, dass der Begriff der «primären geologischen Daten» im neuen Art. 3 Abs. 1 lit. I GeolG folgendermassen definiert wird:

I. primäre geologische Daten: Daten von geologischen Feldaufnahmen und Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und die direkte Beschreibung geologischer Eigenschaften.

Urheberrechte

Der erläuternde Bericht enthält einige Ausführungen zu den Urheberrechten. Es besteht offenbar die Absicht, das Gesetz auch auf bereits vorhandene prozessierte primäre geologische Daten anzuwenden. Sollte diese Interpretation richtig sein, sollte im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass die Bestimmungen der Teilrevision auch auf prozessierte primäre geologische Daten anzuwenden sind, die vor Inkrafttreten der Teilrevision erstellt worden sind. Ansonsten wäre nicht klar, ob allfällige Urheberrechte der Anwendung des Gesetzes entgegenstehen.

Ferner stellt sich die Frage, wie mit urheberrechtlich geschützten Daten umzugehen ist. Dass sie Bund und Kantonen zur Verfügung gestellt werden, ist ein Aspekt. Ob dann diese Daten allerdings auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen und dürfen, ist ein anderer Aspekt und müsste weiter geklärt werden. In Beachtung der Schutzrechte der Urheber beantragen wir Ihnen, eine entsprechende Regelung im Gesetz, wonach prozessierte primäre geologische Daten Privaten nicht zur Verfügung gestellt werden bzw. nur dann, wenn die Privaten im Auftrag der öffentlichen Hand tätig werden.

Haftung

Die Haftung namentlich für prozessierte primäre geologische Daten wird nicht thematisiert. Uns erscheint dies für die Verfasser dieser Daten nicht unproblematisch, insbesondere bei Daten, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision erstellt wurden. Wir beantragen Ihnen daher eine Klärung dieser Frage.

Diesbezüglich halten wir fest, dass unseres Erachtens der Verfasser gegenüber dem Auftraggeber in vertraglich vereinbarter Weise für die Richtigkeit der Daten haftet. Die Daten werden in der Regel auf die Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten und nicht auf alle möglichen Bedürfnisse der Allgemeinheit. Mithin ist an sich nicht einzusehen, warum der Verfasser solcher Daten gegenüber Bund/Kanton/Dritten haften soll. Auch wenn also gemäss Entwurf prozessierte primäre geologische Daten entschädigt werden sollen, ist dies unseres Erachtens kein Grund für eine allfällige Haftung des Verfassers.

Entschädigung (Art. 28a Abs. 2)

Wir weisen darauf hin, dass die Aufbereitung und Bereitstellung von Daten vor Inkrafttreten der Teilrevision deutlich aufwendiger sein dürfte als von Daten, die nach dem Inkrafttreten der Teilrevision erstellt werden (Digitalisierung analoger Daten, fehlende Standards etc.). Dem ist bei der Ausgestaltung der Entschädigung zwingend Rechnung zu tragen.

Finanzielle Folgen (Art. 28a Abs. 2 und Art. 28b)

Laut dem neuen Art. 28a Abs. 2 GeolG richten Bund und Kantone eine Entschädigung für die Lieferung der angeforderten prozessierten geologischen Daten aus. Gemäss dem erläuternden Bericht (vgl. Kapitel 3.2) hätten die Gesetzesänderungen für die Kantone und Gemeinden jedoch weder direkte finanzielle noch personelle Auswirkungen. Die Kosten für die Aufbereitung der Daten könnten gemäss Kapitel 3.1 des erläuternden Berichts mit dem bestehenden Budget der swisstopo finanziert werden. Aufgrund dessen ist völlig unklar, welche Entschädigungen seitens der Kantone zu leisten sind und wer für diese allenfalls zusätzlichen Aufwendungen von Seiten der Kantone aufkommt.

Auch der in Art. 28b vorgesehene Austausch kann mit enormem Aufwand verbunden sein. Beispielsweise wird der Aufwand für das geologische Archiv des Tiefbauamts Graubünden mit ca. 11 000 Berichten erheblich sein, da die Daten von "nationaler Bedeutung" (ca. 1200 Stk.) zu eruieren, zu triagieren und in geeigneter Form bereitzustellen wären.

Zusammenfassend wird folglich beantragt, die finanziellen Auswirkungen eingehender zu prüfen und darzustellen sowie die Aufarbeitung und Zurverfügungstellung der vorhandenen Daten durch den Kanton seitens des Bundes zu entschädigen. Sollten zudem Entschädigungen durch die Kantone zu leisten sein, ist ihnen das Recht einzuräumen, selbst Normen über die Entschädigung zu erlassen.

Zugang zu geologischen Informationen

Gemäss dem neuen Art. 28a Abs. 3 GeolG und dem erläuternden Bericht soll der Bundesrat über den Verordnungsweg insbesondere klären, ob und inwieweit die ein-

gelieferten geologischen Daten für Dritte bzw. der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Bei geologischen Informationen handelt es sich durchwegs um Umweltinformationen, die, wie der Erläuterungsbericht richtig festhält, in den Anwendungsbereich der Aarhus-Konvention fallen. Der Zugang Dritter zu Umweltinformationen ist in Art. 10g des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) abschliessend geregelt. Wir beantragen Ihnen zu prüfen (vgl. dazu auch den vorangehenden Abschnitt "Urheberrechte"), ob Art. 10g USG anzupassen ist, damit tatsächlich danach der Zugang auf dem Verordnungsweg geregelt werden kann.

Pauschale Modelle / detaillierte Gutachten

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Teilrevision der Umgang mit pauschalen Modellen und detaillierten Gutachten nicht angesprochen wird. Das birgt weiterhin das Risiko, dass Resultate eines übergeordneten geologischen Modells einzelne, gutachterlich festgestellte Gefahrenstellen nicht richtig wiedergeben. Wir beantragen, diese Problematik zumindest auf Stufe Verordnung zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population
et des sports (DDPS)
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 août 2021

Consultation sur la modification de la loi sur la géoinformation concernant les données géologiques

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la révision partielle de Loi sur la géoinformation.

Le Gouvernement souscrit globalement à l'objectif d'améliorer la connaissance du sous-sol et aux propositions de modification de loi. Dans ce sens, il a adopté depuis de nombreuses années des dispositions permettant de récolter les informations sur les forages réalisés sur le territoire cantonal. Ainsi, l'Etat jurassien collabore avec d'autres cantons, et plus particulièrement l'Etat de Vaud, pour entretenir un cadastre des forages. Dans ce contexte, le Gouvernement salue l'implication et l'apport de ressources de la Confédération pour standardiser et centraliser les informations géologiques dont l'intérêt dépasse le cadre des acteurs privés.

Cependant, dans la proposition de modification de loi, le Gouvernement du Canton du Jura relève les trois points suivants :

- Contrairement à l'évaluation faite dans le rapport explicatif, le Gouvernement juge que la tâche de documentation et de mise à disposition des données géologiques aura un impact sur le personnel administratif cantonal. De plus, la modification de la législation cantonale, notamment la loi sur l'exploitation du sous-sol, sera inévitable pour s'adapter au droit fédéral. En conséquence, il est important que la Confédération fournisse les moyens techniques et financiers pour aider les cantons à gérer ces tâches supplémentaires.
- Malgré de longues explications juridiques dans le rapport explicatif, les types de données géologiques qui devront être centralisées et rendues publiques ne sont pas très clairs à ce stade. Le Gouvernement demande donc que l'ordonnance d'application, qui édictera des règles précises, tienne compte des intérêts des cantons et des multiples situations

rencontrées au sein de ceux-ci. L'exhaustivité et la précision des données à transmettre doit tenir compte des besoins effectifs.

- L'indemnisation prévue en contrepartie de la fourniture des données géologiques n'est également pas très claire. De même que pour le point ci-dessus, le Gouvernement demande que l'ordonnance d'application, qui précisera ce point, tienne scrupuleusement compte des intérêts des cantons. En particulier, l'intérêt de la centralisation des données étant avant tout national, une indemnité appropriée doit provenir de la Confédération.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par courriers postal et électronique (word et pdf à madeleine.pickel@swisstopo.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Email an:
madeleine.pickel@swisstopo.ch
(Word- und pdf-Version)

Luzern, 10. September 2021

Protokoll-Nr.: 1068

Vernehmlassung des Kantons Luzern zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation eingeladen. Die Vorlage sieht eine Ergänzung des Gesetzes vor, wonach Private und öffentliche Verwaltungen zur Abgabe geologischer Daten an Bund und Kantone verpflichtet werden sollen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die mit der Gesetzesänderung verfolgte Stossrichtung grundsätzlich begrüssen, die Umsetzung aber als heikel erachten.

Bisher liegen geologischen Daten nur punktuell und lückenhaft vor. Der Bedarf für flächendeckende und zuverlässige Daten für die Planung im Untergrund, namentlich im Zusammenhang mit dem Leitungskataster oder Erdwärmesonden, ist unbestritten. Optimierungen und Verbesserungen erachten wir gerade auch mit Blick auf Zukunftsprojekte wie Smart Farming oder Cargo Sous Terrain als notwendig. Die Ausführungsbestimmungen dazu, wie sie nun vorliegen, können wir jedoch mit Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen nicht vorbehaltlos unterstützen.

Verletzung der föderalen Aufgabenteilung

Bei Art. 28 a bis c erachten wir die Zuständigkeit für die geologischen Daten als verletzt.

Geologische Daten sind kantonale Daten, da sie den Untergrund betreffen. Gemäss der Kategorisierung des Bundes von Geobasisdaten handelt es sich dabei um Geobasisdaten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone (Kategorie II, siehe nebenstehende Darstellung), diese Kategorisierung bestimmt u.a. über die Verwendung, Erhebung und Nachführung. Der Bund kann diese Daten daher nicht unter Umgehung der Kantone direkt

	Bundesrecht droit fédéral diritto federale derecho federal	Kantonsrecht droit cantonal diritto cantonale derecho cantonal	Gemeinderrecht droit communal diritto comunale derecho municipal
Zuständigkeit Bund compétence fédérale competenza federale competencia federal	I		
Zuständigkeit Kanton compétence cantonale competenza cantonale competencia cantonal	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde compétence communale competenza comunale competencia municipal	III	V	VI

einfordern. Wohl kann er beispielsweise Datenmodelle vorgeben. Da es sich aber um kantonale Daten handelt, kann der Bund aber keine Regelungen zur Tarifierung vorsehen. Dies im Besonderen liegt in der Verantwortung der Kantone.

Unseres Erachtens ist die Bundesgesetzgebung daher – anders als nun vorgeschlagen – so anzupassen, dass die Geologie als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen definiert wird. Gestützt darauf können auch Leistungsaufträge vereinbart und die Finanzierung der Aufgabe zwischen Bund und Kantonen geregelt werden.

Verletzung des Urheberrechts

Die Art. 28a bis c verletzen nach unserer Auffassung das Urheberrecht. Die Einforderung von geologischen Daten von Dritten, also unabhängig von Auftragsverhältnissen und Verträgen, birgt die Gefahr von langjährigen juristischen Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang. Dadurch werden auch konstruktive Lösungen erschwert, die sonst für eine korrekte und faire Lösung der Zurverfügungstellung gefunden werden könnten.

Weitere Änderungsanträge

Art. 3 Abs. 1k:

Die Definition der primären geologischen Daten ist viel zu weit gefasst (z.B. mit den erwähnten Nutzungen, dem Wert usw.). Wir beantragen eine gezielte Definition, etwa «Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrundes und der darin ablaufenden Prozesse».

Art. 3 Abs. 1l:

Folgende Formulierung ist vorzusehen: «Daten von geologischen Feldmessungen, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften».

Art. 28a Abs. 2:

Die Entschädigung für die prozessierten Primärdaten ist so zu präzisieren, dass der Bund für die Lieferung solcher Daten eine Entschädigung ausrichtet; bei deren Bemessung berücksichtigt er die bereits geleisteten Beiträge.

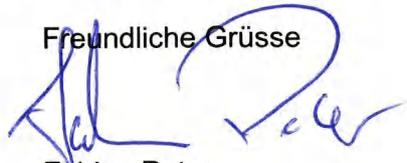
Art. 28a Abs. 3:

Wir beantragen die folgende Anpassung der Formulierung: «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung und die Nutzung der Daten. Er stellt eine entsprechende Handlungshilfe zu den qualitativen und technischen Aspekten der Daten zur Verfügung.»

Schliesslich ist der Geobasisdatenkatalog wie folgt zu ergänzen: «Bei den geologischen Daten handelt es sich um Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Kantone. Verantwortliche Bundesstelle ist die swisstopo.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : madeleine.pickel@swisstopo.ch
Office fédéral de topographie Swisstopo
Seftigenstrasse 264
Case postale
3084 Wabern

Modification de la loi sur la géoinformation Procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet de modification de la loi sur la géoinformation, et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Art. 28a, al. 1

À notre avis, une distinction doit être faite entre les données historiques et les données générées après l'entrée en vigueur de la loi. En effet, la collecte de données historiques est bien plus contraignante et coûteuse. Pour les données générées par la suite, leur récolte est plus aisée, en particulier lors de procédures d'autorisation ou de permis.

Art. 28a, al. 2

Des précisions quant au financement des coûts engendrés pour les cantons doivent encore être données. En effet, aucun moyen financier dédié n'est prévu pour les cantons, qui sont désignés comme acteurs de la mise en œuvre mais dont les ressources, qu'elles soient financières ou humaines, sont limitées.

Art. 28a, al. 2 et art. 28c, al. 2

Selon les projets, ou de manière plus générale dans certains cantons, un délai avant publication pouvant aller jusqu'à 10 ans s'applique à certaines données géologiques (par exemple pour les résultats de forages ou investigations en phase de prospection / exploration). À Neuchâtel, le canton ne peut utiliser les données que pour l'exercice de ses tâches (art. 20 al. 3 LUSS).

La mise à disposition spontanée de ces données, dont la publication est limitée, semble donc difficile à mettre œuvre et il y a ici une contradiction entre les conditions établies lors de ces forages et la loi.

Art 28a, al.3 et art. 28b

Les modalités d'échange de données entre autorités ne sont pas claires, ce qui empêche les cantons d'évaluer correctement l'effort à fournir.

Si les structures de mise à disposition des données au niveau fédéral sont connues et usuelles, il manque un modèle de données minimal pour les cantons qui permette de faciliter les échanges par voie numérique.

De plus, les données historiques peuvent être très disparates, avec des structures fortement fluctuantes (base de données, extraits papier, rapport) et la fourniture des informations peut représenter un effort considérable.

Remarques générales

Le détail de la mise en œuvre manque. Il est ainsi difficile d'estimer la charge de travail supplémentaire demandée aux cantons.

Par exemple, la question de savoir si la Confédération va déléguer la récolte des données auprès des cantons reste floue. À notre avis, les cantons doivent rester la porte d'entrée pour la récolte des données et leur transmission à la Confédération, mais cela implique des modèles de données clairement définis et des ressources financières.

Finalement, la terminologie ne nous semble pas toujours très appropriée. Ainsi des termes tels que « important du point de vue géoscientifique » restent sujets à interprétation. Il serait préférable que la LGéo en reste à demander un accès à toutes les données géologiques et ne traite pas des questions terminologiques.

Conclusion

En conclusion, le Gouvernement neuchâtelois se montre favorable à la modification de la loi sur la géoinformation et à l'intégration des géodonnées liées au sous-sol.

Nous saluons la volonté de compilation et de standardisation des données liées au sous-sol, cependant il y a encore quelques éléments que nous considérons critiques et qu'il convient d'adapter ou de clarifier.

De plus, le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel n'est pas prêt à imposer quelque chose aux acteurs privés, manquant de ressources contraignantes et opérationnelles.

Nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 septembre 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. September 2021

**Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz):
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat hat am 19. Mai 2021 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Die Teilrevision betrifft Änderungen im Geoinformationsgesetz zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um künftig geologische Daten von Privaten den Kantonen und dem Bund für die Planung im Untergrund zur Verfügung zu stellen. Für die Planung im Untergrund werden neben den teilweise schon vorhandenen Geoinformationen zu unterirdischen Objekten wie z.B. Leitungen der Ver- und Entsorgung sowie Kommunikation, unterirdische Bauten und Anlagen, Grundwasserschutz, Wärmenutzung, etc. auch die geologischen Informationen benötigt.

Private sollen verpflichtet werden, ihre geologische Daten den Kantonen und dem Bund – primär zu Zwecken der Landesgeologie und der Raumplanung – zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen geologische Daten aus Plangenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die vom Bund in die Vernehmlassung eingegebenen Anpassungen am Geoinformationsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen hierfür schaffen.

Die Vorlage setzt die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 16.4108 Vogler vom 16. Dezember 2016 um.

Der Kanton Nidwalden begrüsst die Vernehmlassungsvorlage und stimmt der Revision des Geoinformationsgesetzes unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge zu:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag NW	Begründung
Art. 3, Abs. 1 Bst. k	<i>geologische Daten</i> : Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten</i> : Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse.	Summarische Aufzählung somit sämtliche Datenarten umfassend. Dito Stellungnahme Interkantonale Konferenz Geologischer Untergrund KGU sowie Kantone OW und UR.
Art. 3, Abs. 1 Bst. l	<i>primäre geologische Daten</i> : Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;	<i>primäre geologische Daten</i> : Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften.	Präzisere und zweckdienlichere Umschreibung. Dito Stellungnahme Interkantonale Konferenz Geologischer Untergrund KGU sowie Kantone OW und UR.
Art. 28.a, Abs. 2 neu neu	... Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten <u>richten Bund und Kantone</u> eine Entschädigung aus;	... Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet <u>der Bund</u> eine Entschädigung aus; Von einer Entschädigung von Privaten für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten durch die Kantone ist abzusehen. Die Kantone sind vom Bund für deren Aufwand im Zusammenhang mit der Sammlung und Ablieferung von geologischen Daten abzugelten.	Eine generelle Entschädigungspflicht durch Kantone ist nicht sachgerecht, da oftmals die Datenherrin oder der Datenherr die Untersuchungen zu einem bestimmten Eigenzweck erhoben hat oder diese zumindest durch ihr bzw. sein Tun verursacht hat. Die kantonalen Regelungen sind zu berücksichtigen. Dito Stellungnahme Interkantonale Konferenz Geologischer Untergrund KGU sowie Kantone OW und UR. Die Gesetzesänderung kann für die Kantone und Gemeinden – entgegen den Aussagen im Erläuterungsbericht – durchaus direkte finanzielle und personelle Auswirkungen haben. Das Datenhandling kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen, dieser ist durch den Gesetzgeber zu entschädigen.

Mit diesen Änderungsanträgen sind aus unserer Sicht notwendige Präzisierungen verbunden, die die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m) und die Entschädigungsfrage durch die Kantone betreffen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- madeleine.pickel@swisstopo.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

per Mail:
madeleine.pickel@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWVD.820

Sarnen, 2. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeolG; SR 510.62]) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist der Kanton Obwalden mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden. Er begrüsst, dass die geologischen Informationen zusammengetragen und vereinheitlicht werden sollen.

Es gibt jedoch zwei Punkte, die präzisiert werden sollten. Diese betreffen die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m VE GeolG) und die Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten. Die geologischen Daten müssen klarer beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen. Bei der Entschädigung der Lieferung von prozessierten geologischen Daten sind die kantonalen Regelungen zu berücksichtigen.

Einzelbemerkungen und Anträge

Die Änderungsanträge werden nachstehend zusammengefasst:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag Kanton Obwalden
Art. 3 Abs. 1 Bst. k	<i>geologische Daten</i> : Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten</i> : Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufende Prozesse.

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag Kanton Obwalden
Art. 28a Abs. 2	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.	<p>Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet der Bund eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigt er die von ihm bereits geleisteten Beiträge.</p> <p>Begründung: In Art. 28a wird nicht unterschieden zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen ist in der Regel wesentlich aufwändiger, als z.B. bei der Erteilung von Bewilligungen die Daten anzufordern.</p>

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 23. August 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (geologische Daten für die Raumplanung; Umsetzung des Postulats Vogler 16.4108); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (SR 510.62; abgekürzt GeolG) ein- geladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst die vorliegende Änderung des Geoinformationsgesetzes. Der Austausch von geologischen Daten zwischen Bund, Kanton und Privaten ist wichtig und dient einer genaueren Beschreibung des Untergrunds. Ein schweizweit harmonisiertes Vorgehen beim Datenaustausch zur Untergrundbeschreibung nützt langfristig allen Akteuren.

Das Erfordernis der Bereitstellung von Daten über die Nutzung des Untergrunds ist für uns ausgewiesen. Die Planung im Untergrund wird zunehmend wichtiger. Immer mehr Schutz- oder Nutzungsinteressen stossen im Untergrund aufeinander und sind im Rahmen von Interessenabwägungen auch auf Stufe Richtplanung zu ermitteln, zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen bzw. aufeinander abzustimmen. Zu denken ist vor allem an Infrastruktur, für die auf der Erdoberfläche immer weniger Raum zur Verfügung steht oder die aus anderen Gründen (z.B. Immissionsschutz usw.) in den Boden verlegt werden soll sowie an Anlagen, die auf den Untergrund angewiesen sind (z.B. Untertagabbau von Rohstoffen). Ein neuer Typ von Infrastruktur im Untergrund sind beispielsweise Anlagen von «Cargo sous terrain». Gerade das Beispiel «Cargo sous terrain» zeigt, dass nicht nur zwischen verschiedenen Nutzungen im Untergrund Konflikte zu lösen sind, sondern auch zwischen Nutzungen auf der Erdoberfläche und im Untergrund.

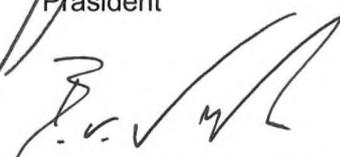
Unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage finden Sie im beiliegenden Anhang zur Vernehmlassungsantwort.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
madeleine.pickel@swisstopo.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (geologische Daten für die Raumplanung; Umsetzung des Postulats Vogler 16.4108)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1 Regelungsstufe

Im Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [SR 510.62; abgekürzt GeolG]) werden derzeit drei Fachthemen geregelt, die in der Kompetenz des Bundes liegen. Neben der Landesvermessung (Abschnitt 3) und der amtlichen Vermessung (Abschnitt 5) ist dies auch die Landesgeologie (Abschnitt 4). Die Bestimmungen zu diesen Fachthemen sind allgemein gehalten und regeln in wenigen Artikeln die Aufgabe, die räumliche Abdeckung und fachspezifisch weitere Grundsätze zu den Daten.

Die nun vorgeschlagenen Anpassungen des GeolG (Art. 28a, Art. 28b, Art. 28c) durchbrechen für die Geologiedaten den allgemeinen Regelungsrahmen. Aus übergeordneter Sicht sollten die Details zum Datenaustausch auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Ebenso wird die Einheit der Begriffsdefinition in Art. 3 Abs. 1 GeolG mit der vorgeschlagenen Ergänzung durch Geologiedatendefinitionen durchbrochen. Werden bisher nur allgemeine Begriffe zum Themengebiet der Geodaten beschrieben, kommt nun eine Definition spezifischer Fachdaten hinzu. Zur amtlichen Vermessung oder zur Landesvermessung werden in Art. 3 Abs. 1 GeolG auch keine Definitionen aufgeführt. Folgerichtig könnten Begriffsdefinitionen zu Geologiedaten im Abschnitt 4, z.B. in Art. 27 GeolG oder auf Verordnungsstufe eingefügt werden.

2 Zu den Änderungen im Detail

2.1 Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m

Eine Unterscheidung in *primäre geologische Daten* und *prozessierte primäre geologische Daten* ist für geophysikalische Erkundungsmethoden (insbesondere Reflexionsseismik) und Bohrlochmessungen (Petrophysik) zweckmässig. Insbesondere bei seismischen Methoden werden Messdaten generiert, die einer umfangreichen und aufwändigen Prozessierung bedürfen. Wir begrüssen eine Regelung, die bei Datenabgaben sowohl die aufbereiteten Daten (für einfache Verwendbarkeit) als auch die Messdaten (um spätere Fortschritte in Prozessierungsmethoden nutzen zu können) berücksichtigt.

Aktuell wird nur ein sehr geringer Anteil der geologischen Daten im Kanton mit entsprechenden Methoden erhoben. Zum überwiegenden Teil bestehen geologische Daten aus Beobachtungen, Kartierungen und Beschreibungen von Bohrungen (Kerne und Bohrgut). Eine Unterscheidung in primäre geologische Daten und prozessierte primäre geologische Daten ist in diesen Fällen nicht zweckmässig und verwirrend. Aufnahmen, Dokumentatio-



nen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften werden auch immer interpretiert, da eine wissenschaftlich eindeutige und neutrale Beschreibung meist nicht möglich ist. Die Abgrenzung zwischen «im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet» und nicht aufbereitete Daten ist in der Praxis schwierig.

Wir schlagen vor, die Unterscheidung in primäre und prozessierte primäre geologische Daten explizit auf geophysikalische Methoden zu beziehen, z.B. Unterscheidung in *geophysikalische Messdaten*, *prozessierte geophysikalische Daten* und *Aufnahmen und Beobachtungen*.

2.2 Art. 28a

In Art. 28a Abs. 1 wird eine Hol-Schuld des Kantons bzw. des Bundes verankert. Diese sollte zumindest mit einer aktiven Meldepflicht kombiniert werden. Dies ermöglicht eine Übersicht, in welchem Gebiet welche geologischen Daten vorliegen und eingeholt werden können.

Der Kanton St.Gallen verlangt bei der Erteilung von Sonderbewilligungen, dass die Bohrdaten sowie hydrogeologische Erkenntnisse dem Kanton zur internen Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Praxis muss unabhängig von der Anpassung des GeolG auch in Zukunft möglich bleiben.

In Art. 28a Abs. 2 werden die Kosten angesprochen. Aus unserer Sicht sind solche Detailbestimmungen in den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zu regeln. Da die primären geologischen Daten, die vom Bund und den Kantonen für ihre Aufgaben in der Landesgeologie und im Vollzug von Untergrundnutzungen hauptsächlich benötigt werden, Beschreibungen des natürlichen Untergrunds ohne zielgerichtete Interpretationen und Auswertungen darstellen, soll ein Bezug von den an den Daten berechtigten Personen ohne Kostenfolge sein, weder für den Kanton noch den Bund. Der Austausch von Geologiedaten zwischen Privaten und der öffentlichen Hand soll künftig vereinfacht werden. Primäre geologische Daten sollen kostenfrei an Bund und Kantone abgegeben werden; umgekehrt sollen die von der öffentlichen Hand aufbereiteten geologischen Grundlagedaten wie Geologiekarten oder Grundwasserkarten ebenfalls gratis den privaten Akteuren digital zur Verfügung gestellt werden. Durch diese gegenseitige Offenlegung der primären Geologiedaten entsteht ein fruchtbarer Austausch unter den verschiedenen Akteuren, was zu einer deutlichen Verbesserung der Kenntnisse über den Untergrund führen wird.

2.3 Neue Bestimmung zur Datenveröffentlichung

Um die Frage der Veröffentlichung von primären geologischen Daten durch die Kantone und den Bund in der ganzen Schweiz einheitlich zu regeln, sollte in einem neuen Artikel eine Bestimmung aufgenommen werden, die ermöglicht, dass innert angemessener Frist (z.B. nach fünf Jahren) alle primären geologischen Daten, unabhängig davon, wer ihre Erarbeitung in Auftrag gegeben hat, öffentlich zugänglich sind. Dies würde auch manchem Geologiebüro den Aufwand ersparen, den Zugang zu privat bezahlten Grundlagedaten



RRB 2021/617 / Anhang

(wie Bohrungen im Zusammenhang mit Wärmenutzungen oder Baugrunduntersuchungen) aufwändig einzeln abzuklären. Zudem würde sich dadurch auch die Datenverwaltung bei Kanton und Bund sehr vereinfachen.

2.4 Änderung des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957

Redaktioneller Hinweis: Der Gesetzestext erwähnt Art. 45 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101; abgekürzt EBG); im erläuternden Bericht wird demgegenüber Art. 47a Abs. 2 EBG aufgeführt.

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

per Mail an: *madeleine.pickel@swisstopo.ch*

Schaffhausen, 14. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 wurden die Kantone eingeladen, bis 20. September 2021 zur obgenannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen die Anpassung des Geoinformationsgesetzes als ausgewogene Vorlage.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Sehr geehrte Frau Pickel

Wir danken für die Möglichkeit, zum vorliegenden Revisionsentwurf der Geoinformationsgesetzgebung Stellung nehmen zu können. Wir sind von den Änderungen kaum betroffen, haben keinerlei Einwände und verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Bernardo Albisetti
Departementssekretär
Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Werkhofstrasse 65
4502 Solothurn
Telefon +41 32 627 25 99

bernardo.albisetti@bd.so.ch

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: madeleine.pickel@swisstopo.ch)

Schwyz, 28. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Kantonsregierungen ein, bis 20. September 2021 zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) und einer Fremdänderung im Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) Stellung zu nehmen. Der Kanton Schwyz hat eine Fristerstreckung bis 5. Oktober 2021 erhalten.

Der Regierungsrat begrüsst die koordinierte Zusammenführung von geologischen Informationen. Damit wird bewirkt, dass bei Planungsarbeiten aller Stufen dem Aspekt des Untergrunds genügend Rechnung getragen werden kann. Eine entsprechende Abstimmung der Interessen und Nutzungsabsichten kann damit stattfinden. Darin sehen wir einen volkswirtschaftlichen Nutzen in dieser Änderung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 14. September 2021
533

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Planung und Dokumentation des Untergrunds ist auf Grund der sich häufenden Nutzungskonflikte nötig und sinnvoll. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, mit denen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, damit künftig geologische Daten für die Planung im Untergrund zur Verfügung stehen, werden von uns grundsätzlich begrüsst. Unseres Erachtens gehen sie aber insofern zu wenig weit, als die Dokumentation der unterirdischen Infrastrukturen (z.B. Erdsonden) explizit ausgeklammert wird. Diese sogenannten „man made objects“ werden immer zahlreicher. Werden sie nicht dokumentiert, führt dies mittelfristig zu Konflikten.

Weiter ist zu beachten, dass mit der Gesetzesänderung neue Geobasisdaten im Zuständigkeitsbereich der Kantone entstehen, was zur Folge hat, dass zusätzliche Aufgaben auf die Kantone zukommen werden.

2/3

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 1 lit. k

Antrag:

Die Definition der geologischen Daten ist wie folgt anzupassen:

„geologische Daten: Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;“

Begründung:

Es ist eine möglichst einfache und klare Definition anzustreben. Entgegen den Ausführungen auf Seite 9 des erläuternden Berichts zu Art. 3 Abs. 1 sollten unserer Ansicht nach zudem auch Daten über „man made objects“ wie zum Beispiel Erdsonden von dieser Definition erfasst werden. Werden diese nicht dokumentiert, ist mittelfristig mit Konflikten zu rechnen.

Art. 3 Abs. 1 lit. l

Antrag:

Die Definition der primären geologischen Daten ist wie folgt anzupassen:

„primäre geologische Daten: Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibungen geologischer Eigenschaften Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften;“

Begründung:

Es ist eine möglichst einfache und klare Definition anzustreben.

Art. 28a

Antrag:

Art. 28a ist im Sinne untenstehender Überlegungen zu überarbeiten.

Begründung:

Art. 28a unterscheidet nicht zwischen Daten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, und solchen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen. Es ist in der Regel wesentlich aufwändiger, ältere Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen, als beispielsweise die Daten bei der Erteilung von Be-

3/3

willigungen anzufordern. Es ist daher zu prüfen, ob auch für die Bereitstellung älterer primärer Daten eine Entschädigung ausgerichtet werden soll.

Zudem sind bei der Entschädigung der Lieferung von prozessierten primären geologischen Daten die kantonalen Regelungen zu berücksichtigen. Die in Art. 28a Abs. 2 vorgesehene Entschädigungspflicht der Kantone ist zu streichen.

In Art. 28a Abs. 3 sollte auch aufgenommen werden, dass der Bund Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maurin

Der Staatsschreiber

i.V. 



Numero
4348

fr

0

Bellinzona
8 settembre 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa, della
protezione della popolazione e dello sport
3003 Berna

madeleine.pickel@swisstopo.ch

Consultazione modifica della Legge federale sulla geoinformazione

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla
summenzionata procedura di consultazione.

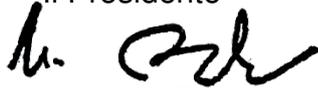
Condividiamo lo scopo delle modifiche volte a favorire la raccolta di migliori informazioni
geologiche sul territorio nazionale.

Per questo motivo vi comunichiamo di avvallare la vostra proposta.

Vogliate gradire, Signora consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Manuele Bertoli

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Copia:

- Servizi generali (dt-sg@ti.ch)
- Ufficio della geomatica (dt-sg.ugeo@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2021 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeoIG]; SR 510.62) Stellung zu nehmen.

Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Teilrevision betrifft Änderungen im Geoinformationsgesetz zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um künftig geologische Daten von Privaten den Kantonen und dem Bund für die Planung im Untergrund zur Verfügung zu stellen. Für die Planung im Untergrund werden neben den teilweise schon vorhandenen Geoinformationen zu unterirdischen Objekten wie z. B. Leitungen der Ver- und Entsorgung sowie Kommunikation, unterirdische Bauten und Anlagen, Grundwasserschutz, Wärmenutzung usw. auch die geologischen Informationen benötigt.

Um Nutzungskonflikte im Untergrund zu vermeiden, sollen Private verpflichtet werden, ihre geologischen Informationen den Kantonen und dem Bund zur Verfügung zu stellen. Ebenso werden geologische Informationen aus Plangenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die vom Bund in die Vernehmlassung eingegebenen Anpassungen am Geoinformationsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen hierfür schaffen. Die Vorlage setzt die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrats in Erfüllung des

Postulats 16.4108 Vogler vom 16. Dezember 2016 um.

Wir begrüßen die Vernehmlassungsvorlage und stimmen der Revision des Geoinformationsgesetzes unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge zu:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag UR
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k	<i>geologische Daten</i> : Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten</i> : Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufende Prozesse.
Artikel 28a Absatz 2	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet der Bund eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigt er die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.
Artikel 28b	Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.	Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung. Der Bund stellt für den Datenaustausch Datenmodelle bereit.

Mit unseren Änderungsanträgen sind unseres Erachtens die notwendigen Präzisierungen verbunden, die die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m) und die Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten betreffen. Die geologischen Daten müssen klarer beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen. Bei der Entschädigung der Lieferung von prozessierten geologischen Daten sind die kantonalen Regelungen zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. August 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral
3003 Berne

Lausanne, le 15 septembre 2021

Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur la géoinformation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Canton de Vaud a été invité le 19 mai dernier à prendre position sur le projet de modification de la loi fédérale sur la géoinformation (LGéo).

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec grande attention du dossier transmis. Vous trouvez ci-après les points majeurs de sa prise de position, les remarques et observations des directions et départements concernés faisant l'objet de l'annexe jointe.

Le Conseil d'Etat comprend la nécessité d'améliorer la situation en matière de données géologiques à l'échelle nationale et est favorable au principe d'introduire des dispositions relatives au cadastre géologique dans la LGéo. Celles-ci contraindront les acteurs privés à mettre à disposition des cantons et de la Confédération les données géologiques dont ils disposent ou qu'ils sont amenés à produire. La LGéo permettra ainsi de disposer d'un socle de géodonnées indispensables à une gestion durable des ressources naturelles du sous-sol, des risques liés aux aléas géologiques dans la construction et à une meilleure prise en compte du sous-sol dans la planification territoriale. L'accès aux données du sous-sol dans le canton de Vaud est déjà largement facilité, et la LGéo permettra de consolider cette situation.

Le Conseil d'Etat relève toutefois que ce projet de modification pose des principes généraux et qu'il s'agira de clarifier de nombreux points au niveau de sa mise en œuvre : définition des données d'intérêt national, identification des données géologiques existantes, organisation du transfert ou de la collecte des données, etc.

Le Canton de Vaud, qui dispose de nombreuses données géologiques et également des outils nécessaires pour récolter la majeure partie des données liées au sous-sol, fait office de précurseur. Il veillera donc à ce que les orientations retenues lors de la mise en œuvre sur le plan national soient compatibles avec sa situation. A défaut, cela pourrait conduire à la dispersion des informations géologiques, tout comme induire des coûts et des charges importantes. Les cantons doivent donc être étroitement associés à la mise en œuvre de la modification légale proposée.

D'une manière plus générale, le Conseil d'Etat relève que ce projet, comme d'autres menés en lien avec le numérique, pose la question du respect de la répartition des compétences entre les différents niveaux institutionnels. Le Conseil d'Etat demande que les cantons restent propriétaires des données dont ils assument la gestion. Il demande également que les cantons conservent leur compétence décisionnelle relative aux conditions d'accessibilité et d'utilisation des données géologiques, tout en assurant leur mise à disposition via la plateforme geodienste.ch, gérée par la Conférence intercantonale de la géoinformation et du cadastre.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de prendre position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGTL
- DGE
- DGNSI
- madeleine.pickel@swisstopo.ch (PDF et Word)

Annexe : remarques et observations des directions et départements concernés par la modification de la loi sur la géoinformation

Situation actuelle dans le Canton de Vaud

Chargées de la mise en œuvre de la loi sur le cadastre géologique (LCG) et de la loi sur les ressources naturelles du sous-sol (LRNSS), la Direction générale de l'environnement (DGE) et sa division Géologie, sols et déchets (GEODE) sont directement concernées par les modifications de la LGéo.

Le Canton de Vaud est un pionnier à l'échelle nationale en matière de récolte de données géologiques. En effet, grâce d'une part à la loi sur les hydrocarbures (LHydr) de 1957 (aujourd'hui remplacée par la LRNSS) permettant de récolter les données des forages profonds et des campagnes sismiques et, d'autre part, à la loi sur le cadastre géologique (LCG) de 2007, le Canton possède déjà les outils nécessaires pour récolter la majeure partie des données liées au sous-sol.

Les modifications prévues par la LGéo n'auront ainsi en principe que peu d'effet sur ce qui est déjà pratiqué dans le canton de Vaud, mais cela permettra de démocratiser l'accès aux données du sous-sol pour l'ensemble de la Suisse et de faciliter les échanges de données pour les portions de territoire que nous partageons avec les cantons limitrophes, qui actuellement ne disposent pas tous des mêmes moyens pour centraliser et partager les données du sous-sol.

Politique des données

La Direction générale du numérique et des systèmes d'information (DGNSI) via la déléguée au numérique est chargée de la mise en œuvre de la politique cantonale de la donnée. A ce titre, il a déjà été mis en exergue que le Conseil d'Etat ne souhaite pas que la Confédération mette à disposition librement et automatiquement toutes les données qu'elle collecte auprès des cantons. Il importe que les cantons puissent conserver leur souveraineté sur les données qui sont placées sous leur responsabilité de gestion.

Gouvernance des géodonnées et risques y relatifs

La Direction générale du territoire et du logement (DGTL) relève que la mise en œuvre du projet mis en consultation soulèvera plusieurs questions en termes de ressources financières, humaines ou informatiques, dont l'ampleur ne peut être estimée aujourd'hui. Cela dépendra des données qui seront retenues dans le modèle minimal fédéral et si celles-ci seront placées sous la compétence de gestion des cantons ou de la Confédération. Le projet pourrait aussi conduire à une dispersion des géodonnées, aujourd'hui centralisée à l'échelle cantonale. Il nécessitera la mise à jour du modèle et du contenu des géodonnées cantonales placées sous la responsabilité de la DGE, conformément à l'annexe 2 du RLGéo-VD. La DGTL note également qu'aucune modalité n'est précisée à ce jour concernant l'indemnité qui serait versée par la Confédération et les cantons lorsque la fourniture de données géologiques primaires traitées est demandée.

Enfin, la DGTL salue l'opportunité de mettre à disposition les données géologiques cantonales via la plateforme geodienst.ch pour les clients nationaux ou intercantonaux, plateforme gérée par la Conférence intercantonale de la géoinformation et du cadastre (CGC).

Propositions de modifications du texte de loi proposé

Art. 2 LGéo

Du point de vue rédactionnel, il serait peut-être utile de prévoir aussi à l'alinéa 1 que la présente loi s'applique aux géodonnées de base relevant du droit fédéral *et aux données géologiques de la Confédération* et d'abroger l'alinéa 3 actuel.

L'analogie (art. 2 al. 3) n'est plus nécessaire puisque la loi prévoit des dispositions spécifiques (art. 3 définitions et art. 28a à 28c règles de droit de fond).

Art. 28a al. 1 LGéo

La transmission des données n'étant pas spontanée (obligation passive), il serait utile de préciser dans l'alinéa 1, que l'obligation de transmission est subordonnée à la demande des autorités avec une formulation du type « (...) *doivent mettre ces informations à la disposition de la Confédération ou des cantons qui les requièrent* ».

Art. 28a al. 2 LGéo

Nous suggérons une modification mineure de l'article 28a al.2 afin que l'indemnisation prévue pour la fourniture de données géologiques primaires traitées ne soit pas systématique :

« Une indemnité peut être versée par la Confédération et les cantons lorsque la fourniture de données géologiques primaires traitées ».

Art. 28b LGéo

Le nouvel art. 28b LGéo crée une obligation pour la Confédération et les cantons de se mettre à disposition mutuellement et gratuitement les données et informations géologiques existantes. Cette nouvelle règle étend l'obligation légale existante en matière d'échange de géodonnées de base entre autorités (art. 14 LGéo) aux données géologiques (rapport explicatif, p. 11-12).

Il serait peut-être plus simple de compléter l'art. 14 al. 1 avec les règles spécifiques aux données géologiques en rajoutant un alinéa 1bis. En effet, il est troublant d'avoir dans une loi deux articles avec des titres similaires « Echanges des autorités » et « Echange de données géologiques entre la Confédération et les cantons ».

Une autre solution serait d'ajouter un alinéa 4 à l'art. 14 LGéo en prévoyant que l'art. 28b est réservé.



2021.03565

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports (DDPS)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. CE / OR
Votre réf. /

Date - 8 SEP. 2021

Consultation relative à la modification de la loi sur la géoinformation

Madame la Conseillère fédérale

Nous nous référons à votre correspondance du 19 mai 2021 relative à l'ouverture de la procédure de consultation au sujet mentionné ci-dessus. Outre quelques précisions, nous constatons que les propositions de modification concernent exclusivement le domaine de la géologie.

L'objectif est de disposer des données géologiques pour la géologie nationale selon l'article 5 de l'ordonnance sur la géologie nationale et pour l'aménagement du territoire à des fins de planification pour l'établissement de concepts stratégiques et de plans sectoriels. Effectivement, l'intérêt de disposer des données géologiques pour le canton est évident vu qu'une coordination de l'utilisation du sous-sol s'avérera nécessaire lors des projets de densification de la zone à bâtir. En plus, les données géologiques seront nécessaires pour évaluer et quantifier les géoressources. Cette révision est nécessaire afin d'établir une cartographie du sous-sol à l'instar des planifications de l'aménagement du territoire en surface.

Cette modification obligera les privés et les bureaux de fournir les données géologiques conformément à un cadre précis moyennant des indemnisations pour des cas particuliers. Il est prévu que les données géologiques primaires sont à livrer sans droit à des indemnités et que la livraison des données géologiques primaires traitées donne le droit à des indemnités.

Nous vous signalons que les eaux souterraines devront être mentionnées dans cette modification vu que les caractéristiques tels que le niveau hydrostatique, le sens d'écoulement, le débit et la température sont fortement liés aux caractéristiques géologiques. Ces caractéristiques devront être prises en considération par cette révision.

L'article 3, lettre k devrait être simplifié et généralisé avec une formulation moins précise qui se base sur l'article 2 de OGN, par exemple : « Données géologiques : données qui concernent la description du sous-sol géologique, son utilisation et les processus géologiques qui s'y déroulent ».

La délimitation entre les données géologiques primaires ou non n'est pas suffisamment claire. En effet, selon le rapport explicatif mis en consultation, c'est la prestation intellectuelle qui donne la plus-value et permet la reconnaissance comme donnée traitée (notion de droit d'auteur). Cette question n'est pas claire pour les données résultant d'algorithmes en propriété privée. Pour les données géologiques primaires traitées, nous sommes d'avis qu'un versement ne devrait être dû



que si le travail de traitement apporte une plus-value scientifique notable et si la prestation n'est pas prévue en amont dans un cahier des charges.

La question de financement de la mise à disposition obligatoire reste non élucidée, car la fourniture de données géologiques nécessite un travail de recherche et de préparation afin de répondre aux exigences au niveau du contenu et du format de la Confédération. En outre, l'article 28a ne distingue pas les données historiques des données existantes. Les ressources financières et humaines considérables devront être mises à disposition par le canton pour traiter la masse de données historiques qui concerne leur territoire ; des ressources que le canton ne dispose pas actuellement.

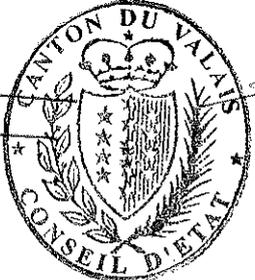
Enfin, la fourniture des données implique l'utilisation de formats standardisés et adaptés aux différents types de données concernées, qui peuvent être très hétérogènes. Il est donc souhaitable que l'article 28a, al. 3 mentionne explicitement que la Confédération fournit les modèles de données adéquats pour la mise en forme et l'échange des données et informations.

Pour des raisons de coordination de l'utilisation du sous-sol, nous sommes favorables à l'obligation de transmettre les données géologiques aux administrations et, donc, favorables à la modification proposée de la loi fédérale sur la géoinformation. Nous envisagerons de mettre en vigueur une loi sur les géoressources et la planification du sous-sol est un des principes cardinaux.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Frédéric Favre



Le chancelier
Philipp Spörri

The seal is circular with a crown at the top and a shield in the center. The text 'CANTON DU VALAIS' is written along the top inner edge, and 'CONSEIL D'ETAT' is written along the bottom inner edge. There are stars on either side of the shield.

Copie à madeleine.pickel@swisstopo.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 24. August 2021 sa

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 20. September 2021 eine Vernehmlassung einzureichen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen folgende

Anträge

1. In Art. 28a Abs. 2 sei eine Unterscheidung zwischen bestehenden (historischen) und zukünftigen geologischen Daten vorzusehen. Die Regelungen zur Bereitstellung der jeweiligen Daten haben sich dahingehend zu unterscheiden, dass nur die zukünftigen Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen.
2. Im GeolG sei zu definieren, an welchen geologischen Daten ein nationales resp. öffentliches Interesse auf Stufe Bund oder Kantonen besteht. Nur solche Daten können unter die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen des GeolG fallen.

Begründung zu den Anträgen

1. Der Aufwand für die Bereitstellung historischer Daten kann für alle Beteiligten erheblich sein. Im Gegensatz zu den historischen Daten können die Kosten für die Bereitstellung zukünftiger geologischer Daten den Auftraggebern in Rechnung gestellt werden. Rückwirkend zusätzlich entstehende Kosten für abgeschlossene Projekte stellen eine unverhältnismässige Belastung für die Ersteller geologischer Daten dar.

2. Im Hinblick auf die Wahrung privater Interessen und der Beschränkung des Aufwands aller Beteiligten ist eine Auswahl an geologischen Daten zu treffen. Der eigentliche Zweck der Änderung des GeolG, nämlich die Ermöglichung der Bereitstellung von geologischen Daten von nationalem Interesse durch den Bund resp. die swisstopo, soll mit verhältnismässigem Aufwand erfüllt werden können.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS (madeleine.pickel@swisstopo.ch) (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Grundbuch und Geoinformation (info.agg@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

1. September 2021 (RRB Nr. 951/2021)

**Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 haben Sie uns den Entwurf für eine Änderung des Geoinformationsgesetzes (geologische Daten für die Raumplanung; Umsetzung des Postulats 16.4108 Vogler) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Bestrebungen, die Erhebung, Zurverfügungstellung und Nutzung von geologischen Daten zu verbessern, und begrüssen die geplanten Anpassungen der rechtlichen Grundlagen. Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 3 Abs. 1 GeolG

Im Zusammenhang mit der in Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeolG vorgesehenen Begriffsdefinition der geologischen Daten werden unter anderem Daten über die frühere und aktuelle Nutzung erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass hier mindestens im Rahmen der Erläuterungen eine Abgrenzung zu der Nutzung bzw. Nutzweise im Sinne der Rahmennutzungsplanung erfolgen muss. Die Daten über die *Nutzweise* können nämlich dem Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) entnommen werden und bilden ausschliesslich den aktuellen Zustand ab. Müssten auch die früheren Nutzweisen erhoben und abgebildet werden, wäre dies mit einem sehr grossen Aufwand verbunden und würde auf technischer Seite eine Erweiterung oder Neuentwicklung des ÖREB-Katasters erfordern.

Antrag 1: Der Begriff der früheren und aktuellen Nutzung ist vom Begriff der Nutzung im Sinne der Rahmennutzungsplanung abzugrenzen, insbesondere bezogen auf die «frühere Nutzung».

Im Unterschied zur geltenden Regelung in Art. 2 der Landesgeologieverordnung (SR 510.624) werden die Begriffe der primären geologischen Daten (Bst. e) und der prozessierten primären geologischen Daten in (Bst. f) Art. 3 Abs. 1 Bst. l bzw. Bst. m GeolG nur noch summarisch ohne Nennung von Beispielen umschrieben. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es zweckmässig, wenn die beispielhaften Aufzählungen beibehalten werden. In der Praxis umstritten ist insbesondere, ob Aufschlusskartierungen und Bohrkern-/Bohrkleinbeschreibungen unter den Schutz des Urheberrechts fallen oder nicht. Wir schlagen deshalb vor, insbesondere diese Datenarten in Art. 3 Abs. 1 Bst. l GeolG zu nennen. Mit der klaren Zuordnung dieser Datenarten zu den primären geologischen Daten wird klargestellt, dass diese nicht urheberrechtlich geschützt sind und die Kantone die alleinige hoheitliche Verfügungsmacht darüber haben.

Antrag 2: Art. 3 Abs. 1 Bst. l und m GeolG sind wie folgt zu ergänzen:

- l. *primäre geologische Daten:* Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften, namentlich unprozessierte Signale und Messwerte, lithologische und geotechnische Beschreibungen von Bohrkernen und Bohrklein, Aufschlusskartierungen, Laboranalysen;
- m. *prozessierte primäre geologische Daten:* primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden, namentlich prozessierte geophysikalische Daten, Bohrprofile;

Art. 28a GeolG

Der Kanton Zürich hat mit § 25 des neuen Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (GNU, Vorlage 5218, Inkraftsetzung ausstehend) eine vergleichbare kantonale Regelung erlassen. In einem Punkt bestehen jedoch inhaltliche Differenzen: Während der Bund gemäss vorgeschlagenem Art. 28a Abs. 2 GeolG für die Lieferung prozessierter primärer geologischer Daten eine Entschädigung der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) vorsieht, ist nach Massgabe des GNU eine Entschädigung für die Datenlieferung zwar möglich, nicht jedoch zwingend (vgl. § 25 Abs. 5 GNU). Bei der Entschädigung prozessierter primärer geologischer Daten geht es darum, die Kosten für die Prozessierung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, sofern dieser Aufwand nicht bereits durch die öffentliche Hand subventioniert wurde. Die vorgeschlagene Pflicht zur Rückerstattung der Prozessierungskosten gemäss Art. 28a Abs. 2 GeolG erscheint angemessen und sachgerecht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 20. September 2021

Vernehmlassung: Änderung des Geoinformationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Nutzung des Untergrunds wird in der Schweizer Raumplanung immer wichtiger. Bis heute fehlt es aber meistens an einer sinnvollen Regulierung und Koordination dieser aktuellen oder in Zukunft potenziellen Nutzung. Es ist schwierig, mögliches Nutzungspotenzial richtig zu bewerten oder auch sich verlagernde Nutzungskonflikte abzuschätzen. Ziel dieser Vorlage ist es darum, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um künftig geologische Daten für die Planung im Untergrund zur Verfügung zu stellen. Sie setzt damit die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 16.4108 von alt-Nationalrat der CVP-Fraktion, Karl Vogler, um.

Die Mitte begrüsst das Ziel der vorliegenden der Vorlage, dass geologische Daten von Privaten und aus Planungsgenehmigungsverfahren den Kantonen und dem Bund - zu Zwecken der Landesgeologie und Raumplanung – zur Verfügung gestellt werden. Um den Aufwand für die Bereitstellung der Daten verhältnismässig zu halten, sollte unseres Erachtens aber eine Unterscheidung zwischen historischen und künftig neu erhobenen Daten beachtet werden. Ebenso sollten die geologischen Daten im Gesetz präziser definiert werden, damit für alle Beteiligte klar ist, welche Daten geliefert werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Bern, 15. September 2021
VL GeolG / MM

Per Mail an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der geschilderten Ausgangslage des Bundesrates zu, dass über den Untergrund in der Schweiz zu wenig bekannt ist. Dies kann einerseits zu Konflikten führen und verhindert andererseits die systematische Nutzung des Untergrunds insbesondere zur Ressourcengewinnung, zur Speicherung oder für die Infrastrukturverlagerung. Das war auch der Grund für die Einreichung der Motion der FDP-Liberale Fraktion [20.4063](#) «Schluss mit der Blackbox. Klimaschutz, Energiesicherheit und Infrastrukturnutzung dank Erforschung des Untergrunds», die in der Sommersession 2021 an den Bundesrat überwiesen wurde. Zudem hat darum die FDP im Parlament auch das für diese Teilrevision entscheidende Postulat Vogler [16.4108](#) unterstützt.

Der nun vom Bundesrat präsentierte Vorschlag zur Teilrevision des Geoinformationsgesetzes ist jedoch ungenügend und muss nochmals überarbeitet werden. Die FDP lehnt die Vorlage ab, weil sie einen zu weitgehenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vorsieht und faktisch zu einer Enteignung von Daten- bzw. Grundeigentümern führt. Die in der Vorlage angedachte Bereitstellung der geologischen Daten enthält mehrere Problemstellungen, die der Bundesrat korrigieren muss.

Bring- oder Hol-Schuld

In Art. 28a Abs. 1 GeolG werden Eigentümer von geologischen Daten dazu aufgefordert, Bund und Kantone ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Im erläuternden Bericht wird dabei auf eine generelle Hol-Schuld der Kantone bzw. des Bundes hingewiesen. Trotzdem wird das im gleichen Abschnitt wieder relativiert, indem auf eine mögliche Bring-Schuld verwiesen wird, die über eine mögliche, spätere Verordnungsänderung eingeführt werden könnte. Nicht nur führt dies zu Rechtsunsicherheit, sondern steht im direkten Widerspruch zur ebenfalls angedachten Änderung des Eisenbahngesetzes. Dort wird nämlich in Art. 45 Abs. 1 EBG mit der Ergänzung «auf Anfrage» die Hol-Schuld gesetzlich verankert bzw. die Bring-Schuld explizit ausgeschlossen. Eine solche Präzisierung der Hol-Schuld muss zwingend ebenfalls im GeolG verankert werden, um bereits auf Gesetzebene Klarheit zu schaffen.

Ganz generell wirft die generische Bereitstellungspflicht der Daten durch Absatz 1 verfassungsrechtliche Fragen auf. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die bestehenden Grundlagen wie z.B. Art. 75a BV wirklich für alle geologischen Daten gelten. Hierzu besteht Klärungsbedarf von Seiten des Bundesrates.

Daten von nationalem Interesse

Eine weitere Rechtsunsicherheit entsteht durch die zu wenig bestimmte Einschränkung auf Daten von nationalem Interesse. Einzig im erläuternden Bericht wird vage darauf hingewiesen, welche Daten in Untergrund gesammelt werden. Es wird jedoch nur präzisiert, dass «vor allem» oder «insbesondere» Daten von nationalem Interesse und Daten zur Herstellung gesamtschweizerischer geologischer

Übersichten gesammelt werden. Einerseits ist diese Darstellung zu vage und andererseits ist sie nicht gesetzlich verankert. Hier braucht es zwingend eine explizite Beschränkung auf Daten von nationalem Interesse und eine klarere Definition auf Gesetzesstufe.

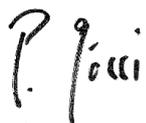
Vergütung der Daten

Die in Art. 28a Abs. 2 GeolG vorgeschlagene Änderung zugunsten einer kostenlosen Zurverfügungstellung von primären geologischen Daten wird von der FDP klar abgelehnt. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist nicht hinnehmbar und muss überdacht werden. Wie die FDP in ihrer Motion gefordert hat, braucht es für die Erforschung des Untergrundes neben den heute bestehenden Erkundungsanreizen gemäss Energie- und CO2-Gesetz zusätzliche Anreize, um diese wichtige Grundlagenarbeit zu leisten. Dabei spielen, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, private Akteure eine entscheidende Rolle. Diese haben in Vergangenheit und werden weiterhin aufgrund privatwirtschaftlicher Interessen die Erkundung des Untergrundes vorantreiben. Richtig ist, dass bei Daten von nationalem Interesse klare Regeln bestehen müssen, damit diese Daten national gesammelt und koordiniert aufbereitet werden können. Im Sinne eines Open Source-Ansatzes kann so deutlicher Mehrwert geschaffen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass aufgrund der nicht vorhandenen Vergütung kein privates Interesse mehr an der Erkundung besteht. Geologische Daten haben einen finanziellen Wert, weil die Kosten für die Erhebung der Primärdaten erheblich sind. Der grösste Teil des Datengewinnungsaufwandes und damit des finanziellen Aufwandes entsteht bei der Beschaffung der primären Daten (Bohrungen, seismische Untersuchungen), sodass es faktisch zu einer Enteignung kommt. Entsprechend fordert die FDP eine am Aufwand entsprechende Vergütung für die Bereitstellung aller geologischen Daten. Ansonsten bewirkt diese Regelung genau das Gegenteil des Zieles dieser Teilrevision.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



Per Mail an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 16. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

Die Planung im Untergrund wird auf Grund der sich häufenden Nutzungskonflikte zur Notwendigkeit. Für die Raumplanung im Untergrund und teilweise auch für Zwecke der Landesgeologie fehlt heute die notwendige raumbezogene geologische Information. Diese Vorlage will entsprechende rechtliche Grundlagen schaffen, damit künftig geologische Daten für die Planung im Untergrund zur Verfügung gestellt werden können. Sie setzt die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrats in Erfüllung des [Postulats Vogler \(16.4108\)](#) um. Mit dieser Vorlage sollen Private verpflichtet werden, ihre geologische Daten den Kantonen und dem Bund - primär zu Zwecken der Landesgeologie und der Raumplanung - zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen geologische Daten aus Plangenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

→ Die SP Schweiz betrachtet die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformations- sowie des Eisenbahngesetzes als sinnvoll und nötig und stimmt ihnen deshalb vollumfänglich zu.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Elektronisch an:
Madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 19. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage will mit einem Art. 28a Entwurf, Bereitstellung geologischer Daten, Private dazu verpflichten, ihre geologischen Daten den Kantonen und dem Bund zur Verfügung zu stellen. Primäre geologische Daten (Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibung geologischer Eigenschaften) sind dabei kostenlos zur Verfügung zu stellen. Prozessierte primäre geologische Daten (primäre geologische Daten, die mit Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden) werden unter Berücksichtigung von bereits geleisteten staatlichen Beiträgen entschädigt.

Die SVP lehnt die entschädigungslose Aneignung von geologischen Daten entschieden ab. Einerseits besteht für einen solch schweren Eingriff in die Rechte Privater keine genügende verfassungsmässige Grundlage, andererseits ist es Sache der Kantone, baurechtliche Regelungen und damit verbundene Vorgaben für die Datenerfassung und -lieferung im Untergrund vorzusehen – soweit dies überhaupt notwendig bzw. verhältnismässig sein sollte.

Entgegen dem erläuternden Bericht ist die enteignungsähnliche Herausgabepflicht gemäss Art. 28a des Gesetzesentwurfs durch keinen einzigen Verfassungsartikel geschützt. Den im Bericht zitierten Bedürfnissen der Landesgeologie kann nicht durch ein verfassungswidriges Enteignungskonzept auf Gesetzesstufe nachgekommen werden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob eine von der Bundesverwaltung organisierte Umfrage - mit einem Workshop - zu einem anderen Fazit kommt, als dass die Vorlage offensichtlich verfassungswidrig ist.

Der erläuternde Bericht hält sinngemäss fest, dass es nicht angehe, dass Private das Wissen über den geologischen Untergrund monopolisieren. Dies ist eine aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenkliche Behauptung. Es ist geradezu das verfassungsmässig geschützte Recht Privater, sich wirtschaftlich zu entfalten. Die Gewinnung der betroffenen Daten ist denn auch mit erheblichen Investitionen (und somit auch Risiken) privater Unternehmen verbunden, welche aufgrund ihres Geschäftsmodells über gewisse Nutzungsansprüche bezüglich dieser Daten verfügen.

Mit Art. 28a Abs. 3 Entwurf erhält der Bundesrat eine Blanko-Kompetenz um auf Verordnungsstufe die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten zu regeln. Hierzu sind insbesondere 2 Punkte stark zu kritisieren. Einerseits fehlt bspw. für eine allfällige «Bringschuld» die gesetzliche

Grundlage im Entwurf, und andererseits hätte bei der übersichtlichen Vorlage der Verordnungsentwurf ebenfalls in die Vernehmlassung geschickt werden können.

Schlussendlich sind heute für die Regelung im tiefen Untergrund die Kantone zuständig. An dieser Regelung ist aus föderalistischen Gründen festzuhalten. Nicht nur ist Art. 75a Abs. 3 BV keine genügende verfassungsmässige Grundlage für die beabsichtigte Neuregelung, auch ist aufgrund von datenschutzrechtlichen Gründen eine Datenweitergabe der Kantone an den Bund unzulässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat